

1038

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 4,500,000 zur vorzeitigen Beschaffung von Leitungsbestandteilen für die Elektrifikation der schweizerischen Bundesbahnen.

(Vom 25. März 1919.)

Durch Beschluss des Bundesrates vom 5. August letzten Jahres sind diejenigen Fürsorgemassnahmen bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben angeordnet worden, die Störungen des Erwerbes betreffen, welche sich für Arbeiter während der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit aus diesen ergaben*). Die seit Anfang des laufenden Jahres je länger desto schärfer in die Erscheinung tretende Arbeitslosigkeit hat uns veranlasst zu untersuchen, wie sich die eidgenössischen Betriebe durch Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit bei der Bekämpfung der mit dem vollständigen Aufhören der Kriegsindustrie für unser wirtschaftliches und soziales Leben verhängnisvoll werdenden Erscheinung wirksam betätigen könnten. In einer zu diesem Zwecke auf den 25. Januar einberufenen Konferenz, an welcher auch die Verwaltung der Bundesbahnen vertreten war, wurden die verschiedenen Möglichkeiten eingehend erörtert und es ist dabei der Verwaltung unseres grössten nationalen Verkehrsunternehmens eine weitgehende Mithilfe nahegelegt worden. Die Generaldirektion hat sich bereit erklärt, der Arbeitslosigkeit im Interesse des Landes nach Möglichkeit zu steuern und zu diesem Zwecke Arbeiten in Angriff zu nehmen, die sich im allgemeinen für die Beschäftigung Arbeitsloser am besten eignen. In Betracht kommen vorzugsweise Unterbauarbeiten für Stationserweiterungen und zweite Geleise, die zur Ausführung bereit sind. Die Generaldirektion wird solche Arbeiten an kleinere

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIV, S. 805.

Unternehmer mit der Verpflichtung vergeben, dass dabei in weitgehendem Masse Arbeitslose beschäftigt werden. Kredite hierfür sind nicht notwendig, weil dieselben im Bauvoranschlage des laufenden Jahres enthalten sind und nötigenfalls die Posten für Unvorhergesehenes in Anspruch genommen werden können.

Als weitere Arbeiten von Bedeutung bezeichnet die Generaldirektion die vorzeitige Beschaffung von Leitungsbestandteilen für die Elektrifikation, wie solche auf der Strecke Erstfeld-Bellinzona zum Teil bereits verwendet wurden und durchgehends Verwendung finden sollen und deren Konstruktion für einmal als feststehend zu betrachten ist. Diese Bestandteile sollen nun sofort für diejenigen Strecken vergeben werden, auf welchen in unmittelbarem Anschlusse an die Bergstrecke der Gotthardbahn die Einführung des elektrischen Betriebes in Aussicht genommen ist, nämlich auf den Strecken

Bellinzona-Chiasso	55 km
Erstfeld-Arth-Goldau	33 "
Arth-Goldau-Thalwil-Zürich	45 "
Arth-Goldau-Luzern	28 "
Luzern-Olten	56 "

Dazu kommt als Fortsetzung der in Ausführung befindlichen Elektrifikation Brig-Sitten diejenige der Strecke Sitten-St. Maurice-Lausanne in einer Ausdehnung von 92 km.

Bei der Auswahl der für die vorzeitige Bestellung in Betracht fallenden Bestandteile war massgebend, dass es sich nur um feststehende, auf längere Zeit keiner Änderung unterworfenen Konstruktionen handeln dürfe, die keine ausserordentlichen Anforderungen an das Material stellen, dessen Beschaffung zum grossen Teile im Lande möglich ist und bei denen der Arbeitslohn die Kosten des Materials überwiegt. Als solche Bestandteile fallen hauptsächlich in Betracht: Ausleger, Konsolen und Joche der Tragwerke der Fahrleitung, verschiedene Armaturen zur Aufhängung und Verbindung von Fahrdrähten und Trageisen, sowie Fahrleitungsmastsockel aus Zement. Die Ausgabensumme für die zu vergebenden Bestandteile veranschlagt die Generaldirektion auf Fr. 5,400,000, wovon mehr als die Hälfte auf Arbeitslöhne, der Rest auf das Material entfällt. Für die Elektrifikation der Strecke Bellinzona-Chiasso (Cenerilinie) ist der Kredit von Fr. 14,820,000 bereits bewilligt. Darin sind für die vorstehend genannten vorzeitig zu vergebenden Bestandteile Fr. 900,000 inbegriffen, so dass der erforderliche Kredit nur Fr. 5,400,000 weniger Fr. 900,000, gleich Fr. 4,500,000 beträgt.

Der Verwaltungsrat der S. B. B. hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919 diesen Kredit unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte erteilt, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, dass der Bund den Bundesbahnen einen angemessenen Beitrag an die Mehrkosten der vorzeitigen Beschaffung dieser Bestandteile bewilligen werde.

Schon in der eingangs erwähnten Konferenz vom 25. Januar ist von der Vertretung der Generaldirektion gewünscht worden, dass wir die Mehrausgaben im ungefähren Betrage von einer Million Franken zu Lasten des Bundes übernehmen möchten. Zur Begründung machte sie geltend, dass die Verwaltung der Bundesbahnen schon dadurch wesentlich zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beitrage, dass sie trotz der bedeutenden Einschränkung des Zugverkehrs von ihrem festgestellten Personal niemanden entlassen habe. Dazu komme, dass sich die Bundesbahnen in Ansehung der gewaltigen Defizite, die ihnen der Krieg gebracht habe, sich selbst in einer ausserordentlich schwierigen Lage befinden. Der Verwaltung könne daher nicht zugemutet werden, die mit der Anordnung von Notstandsarbeiten verbundenen Verluste an Zinsen und Mehrkosten von schätzungsweise rund Fr. 1,000,000 zu tragen, vielmehr sei es Sache der Eidgenossenschaft, diesen Verlust zu übernehmen.

Wir haben die von der Generaldirektion nachgesuchte Beitragsleistung schon vor erfolgter Beschlussfassung des Verwaltungsrates über das Kreditbegehren abgelehnt, weil wir uns der Überzeugung nicht verschliessen konnten, dass dadurch bei Kantonen, Gemeinden und privaten Unternehmungen die Auffassung entstehen könnte, auch ihnen gegenüber erscheine unter den gegebenen Voraussetzungen eine Beitragsleistung angezeigt. Dadurch würde aber einer Unzahl Begehren gerufen, deren Erfüllung schon im Hinblick auf ihre finanzielle Tragweite für den Bund nicht in Frage kommen kann. Neben dieser grundsätzlichen Erwägung fällt für unsere ablehnende Stellungnahme in Betracht, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die verlangte oder erwartete Beitragsleistung des Bundes gegenüber den Bundesbahnen unter Umständen gar nicht gegeben sein werden. Heute fehlen zuverlässige Anhaltspunkte dafür, dass den Bundesbahnen aus der vorzeitigen Bestellung der Bestandteile für die Elektrifikation ein Verlust im ungefähren Betrage von einer Million Franken erwachsen werde. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass für die Beschaffung dieser Einrichtungen in dem Zeitpunkte, in welchem sie für den weiteren Ausbau der Elektrifikation tat-

sächlich benötigen werden, vielleicht ebenso hohe Preise bezahlt werden müssen als bei Vergebung im gegenwärtigen Zeitpunkte. Auch der tatsächlich aus der vorzeitigen Beschaffung sich ergebende Zinsverlust könnte möglicherweise durch spätere höhere Gestehungskosten ganz oder wenigstens zum Teil wettgemacht werden, so dass für die Beitragsleistung jede tatsächliche Grundlage entfallen würde. Schliesslich entspricht die vorzeitige Beschaffung den Bestrebungen nach tunlichst rascher Durchführung der Elektrifikation unserer nationalen Eisenbahnunternehmung, was nicht verfehlen wird, den bestimmten Willen der zuständigen Behörden zu zeigen, diese Aufgabe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu lösen.

Aus allen diesen Erwägungen haben wir die Übernahme eines angemessenen Beitrages an die Mehrkosten der vorzeitigen Beschaffung der Bestandteile für die Elektrifizierung der Bundesbahnen, die ursprünglich als Bedingung der Kreditbewilligung gedacht war, abgelehnt, und wir müssen an diesem Standpunkte auch gegenüber dem Antrage des Verwaltungsrates (für dessen Stellungnahme wir übrigens alles Verständnis haben) festhalten, in welchem die Beitragsleistung nicht mehr als förmliche Bedingung der Kreditbewilligung dieser Behörde enthalten ist. Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachstehenden Beschlussantrag zur Annahme, indem wir beifügen, dass die Angelegenheit als besonders dringlicher Natur in der am 24. März beginnenden ausserordentlichen Session ihre Erledigung finden sollte.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 25. März 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 4,500,000
zur vorzeitigen Beschaffung von Bestandteilen für die
Elektrifikation der schweizerischen Bundesbahnen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen vom 1. März 1919;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1919,

beschliesst:

1. Der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird zur vorzeitigen Beschaffung von Leitungsbestandteilen für die Elektrifizierung ihres Netzes im Anschlusse an die Bergstrecke der Gotthardbahn zum Zwecke der Mitwirkung bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Nachtragskredit bis auf Fr. 4,500,000 bewilligt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 4,500,000 zur vorzeitigen Beschaffung von Leitungsbestandteilen für die Elektrifikation der schweizerischen Bundesbahnen. (Vom 25. März 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1083
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1919
Date	
Data	
Seite	539-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.